

## **1. Bekanntgabe von Daten an Private (systematische Bekanntgabe)**

### **1.1 Frage**

**Darf die Gemeinde einem privaten Hauspflegeverein die Veranlagungsanzeigen der Personen bekannt geben, die seine Dienste in Anspruch nehmen?**

### **1.2 Grundsatz**

Personendaten dürfen nur dann bekannt gegeben werden, wenn eine gesetzliche Bestimmung es vorsieht, oder im Einzelfall nur unter bestimmten Voraussetzungen, insbesondere wenn das öffentliche Organ, das die Daten anfordert, diese für die Erfüllung seiner Aufgabe benötigt oder wenn die betroffene Person der Bekanntgabe zugestimmt hat oder ihre Einwilligung nach den Umständen vorausgesetzt werden darf (Art. 10 Abs. 1 DSchG).

### **1.3 Kommentar**

Ein Hauspflegeverein ist ein privater Verein, der mit öffentlichen Aufgaben betraut ist. Die Stundentarife für die Familienhilfe werden je nach steuerbarem Einkommen und Vermögen der Benutzerin oder des Benutzers angesetzt (Art. 1 Abs. 1 B. 2. April 2001 Tarife Familienhilfe). Auf Verlangen des Dienstes für Familienhilfe ist die Benutzerin oder der Benutzer zu genauen und vollständigen Angaben über ihre oder seine finanzielle Situation verpflichtet; namentlich ist eine Kopie der letzten Steuereinschätzung vorzuweisen. Die betreffende Person muss auch angeben, ob die von ihr verlangten Leistungen von einer Versicherung oder weiteren Dritten übernommen werden. Wird die Auskunft verweigert, so wendet der Dienst für Familienhilfe den Höchsttarif ohne jegliche Abzüge an (Art. 3 Abs. 1 B. 2. April 2001 Tarife Familienhilfe). Im Einzelfall kann die betroffene Person natürlich der Bekanntgabe zustimmen.

**Antwort: Nein.**

## **2. Bekanntgabe von Daten an Private (Bekanntgabe im Einzelfall)**

### **2.1 Frage**

**Darf die Gemeinde einer Privatbank die Veranlagungsanzeige oder andere Auskünfte über die Kreditwürdigkeit einer Bürgerin oder eines Bürgers bekannt geben?**

### **2.2 Grundsatz**

Personendaten dürfen nur dann bekannt gegeben werden, wenn eine gesetzliche Bestimmung es vorsieht, oder im Einzelfall nur unter bestimmten Voraussetzungen, insbesondere wenn die private Person, die die Daten anfordert, ein Interesse an der Bekanntgabe nachweisen kann, das dem Interesse der betroffenen Person an der Geheimhaltung der Daten vorgeht (Art. 10 Abs. 1 DSchG).

### **2.3 Kommentar**

Es besteht keine Rechtsgrundlage, die es der Gemeinde erlaubt, einem Privatunternehmen eine Steuerveranlagung oder Informationen über die Kreditwürdigkeit einer Einzelperson bekannt zu geben. Ausserdem besteht im Rahmen der Prüfung der finanziellen Situation der Vertragspartei weder ein Interesse der Bank, das dem der betroffenen Person vorgehen würde (Art. 10 Abs. 1 Bst. b DSchG), noch kann die Bank ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, um an diese Informationen heranzukommen (Art. 17 Abs. 1 EKG). Die Bank muss sich also direkt an ihren Kunden wenden, um diese Auskünfte zu erhalten.

**Antwort: Nein.**